

Vereinsatzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 2.11.05,

1. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.4.2006.
2. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2009
3. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.2.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kultur im Bahnhof e.V.“ mit der Abkürzung „KiB e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Biesenthal.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung von Kunst, Kultur sowie Erziehung, Bildung, Umweltschutz und Völkerverständigung.

Dazu führt der Verein kulturelle Veranstaltungen durch oder aber unterstützt er diese.

Insbesondere verwirklicht wird der Satzungszweck infolge Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen, Literaturabenden sowie Ausstellungen von Werken junger und alter Künstler aus der Region und Durchführung von Workshops mit kreativ künstlerischem Anspruch.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Erziehung und Bildung wird besonders dadurch integriert, dass Kurse oder Bildungsveranstaltungen als außerschulisches Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Volksbildung) durchgeführt werden. Kinder werden zu kreativen und interaktiven Spielen animiert. Erwachsenen werden vor allem Ausstellungen, Seminare und Vorträge im Umweltbereich angeboten.

Der Verein unterstützt darüber hinaus den Umweltschutz in der Weise, dass vorbildliche Umweltschutz- und Naturschutzmaßnahmen bei der Sanierung des Vereinsgebäudes durchgeführt werden (z.B. Fassadenbegrünung, Brutkästen für geschützte Arten, Solartechnik, etc.). Außerdem wird der umweltfreundliche Besucherverkehr in und nach Biesenthal und Umgebung durch Informationen über den Naturpark Barnim und die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Verkehrsmittel oder Fahrräder unterstützt. Für die Anreise zu den Veranstaltungen wird die Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel, insbesondere der Bahn, beworben.

Der Verein fördert die Völkerverständigung durch kulturellen Austausch mit den angrenzenden Regionen in unserem Nachbarland Polen. Ziel ist die zunehmende Begegnung von deutschen und polnischen Mitbürgern einer gemeinsamen europäischen Region. Polnische Künstler und Kulturorganisationen werden eingeladen, sich in Biesenthal zu präsentieren. Es werden gemeinsame Veranstaltungen und Workshops durchgeführt. Dazu dienen auch Bildungsveranstaltungen wie Sprachkurse und Vorträge, die Land und Leute einander näher bringen.

Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck im wesentlichen im Bahnhofsgebäude Biesenthal. Dazu wird das Gebäude erworben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Zur Erfüllung seines Zwecks ist der Verein berechtigt, Kredite und Darlehen aufzunehmen sowie Rücklagen zu bilden.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Anspruch nehmen und in eigener Regie leiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell, tatkräftig oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt wer-

den. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer dieses Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftshalbjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss wegen säumiger Mitgliedsbeiträge kann auch vom Vorstand durch Beschluss erfolgen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Jedes Mitglied hat einen monatlich im voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Einzugsermächtigung vom Konto der Mitglieder eingezogen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an den Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die für den Zweck zur Verfügung stehenden Gebäude bzw. Räumlichkeiten entsprechend und bevorzugt zu nutzen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglied haben eine beratende Stimme.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfung.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Aufgaben

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 9.2 Zusammensetzung und Durchführung von Sitzungen

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter-/innen. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per email einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 9.3 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer/-innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 11.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, wenn ein ablehnender Beschluss des Vorstands erfolgt ist, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, einschließlich der Höhe vorgesehener Kreditaufnahmen

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

§ 11.2 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vereinsvorstand mitgeteilte Adresse oder email-Adresse gerichtet wurde.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 11.4 Durchführung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist oder insgesamt mindestens die Hälfte aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11.5 Abstimmungen und Wahlen

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme

Jedes ordentliche Mitglied darf sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung und Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor der Versammlung durch das bevollmächtigende Mitglied per email anzuzeigen. Alternativ ist der Mitgliederversammlung die schriftliche Vertretungsvollmacht vorzulegen.

Jedes ordentliche Mitglied darf lediglich ein anderes ordentliches Mitglied in der selben Versammlung vertreten und kann somit maximal 2 Stimmen auf sich vereinen.

Jedes Fördermitglied hat ein besonderes Stimmrecht, das die Teilnahme an allen Abstimmungen beinhaltet, die nicht Satzungsänderungen und Vermögensentscheidungen (jährlicher Haushaltplan sowie Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen) betreffen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich. Beides gilt unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen noch einmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Der Vorstand und die Rechnungsprüfung wird in der Regel geheim gewählt. Auf Antrag kann offene Wahl einstimmig beschlossen werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Für die Dauer der Vorstandswahlen und der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a.) Stadt Biesenthal, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

oder an

b.) Lokale Agenda 21 Biesenthal e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.